

§ 2 ADLV — Laufbahnen und Ämter des Auswärtigen Dienstes

Verordnung über die Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes sind

1. die Laufbahn des mittleren Auswärtigen Dienstes,
2. die Laufbahn des gehobenen Auswärtigen Dienstes und
3. die Laufbahn des höheren Auswärtigen Dienstes.

Zitiervorschlag: § 2 ADLV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ADLV/2>